

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 regelt in Art. 111 Abs. 5, dass die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Mutterkuhprämie bis zu 50 € je Tier gewähren können.

Gemäß § 8 Abs. 5 Z 3 lit. b des Marktordnungsgesetzes 2007 kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass die zusätzliche Mutterkuhprämie bis zu 30 € beträgt.

In den vergangenen Jahren wurde die Mutterkuhzusatzprämie im Ausmaß von 30 € gewährt.

Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz 1992. Nach dieser Bestimmung stellt der Bund Mittel für Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Verfügung, wenn das jeweilige Land für jede einzelne Förderungsmaßnahme Landesmittel im Ausmaß von zwei Drittel der Bundesmittel bereitstellt.

Aus Budgetgründen wird diese Verordnung jährlich erlassen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

#### **Zu § 2:**

Die Zuständigkeit der AMA ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 2007.

#### **Zu § 3:**

Art. 111 und 115 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in Zusammenhang mit § 8 Abs. 5 Z 3 lit. h des Marktordnungsgesetzes 2007 sehen die Mutterkuhprämie sowohl für Mutterkühe als auch für Kalbinnen vor, sodass auch die zusätzliche Mutterkuhprämie für Mutterkühe und für Kalbinnen gewährt wird.

#### **Zu § 4:**

Da in § 8 Abs. 5 Z 3 lit. b des Marktordnungsgesetzes 2007 die Prämienhöhe mit bis zu 30 € festgelegt wurde, ist für den Fall, dass die im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2015 vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, eine Kürzungsregelung vorzusehen.

#### **Zu § 5:**

Mit dem Inkrafttreten der Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung 2014 tritt die bisherige Mutterkuh- und Milchkuhzusatzprämien-Verordnung 2013 außer Kraft; sie bleibt aber für Sachverhalte des Jahres 2013 weiterhin anwendbar.